

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0071/2017
Auskunft erteilt: Herr Kentrup Frau Voßschulte
Ruf: 492-5894 492-5632
E-Mail: kentrup@stadt-muenster.de vosschulte@stadt-muenster.de
Datum: 20.01.2017

Betrifft

Änderung der Satzung, der Wahlordnung und Aufstockung der pädagogischen Begleitung des Jugendrates

Beratungsfolge

01.03.2017	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
07.03.2017	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
21.03.2017	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
22.03.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.03.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt die anliegende „Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster“ (Anlage 1) und die anliegende „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster – Wahlordnung Jugendrat“ (Anlage 2).
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass damit der Beschluss zur Wiedereinführung der Urnenwahl umgesetzt ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wahl des Jugendrates im Jahr 2017 auf der Grundlage der geänderten „Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster – Wahlordnung Jugendrat“ durchzuführen.
4. Der Sperrvermerk zur Aufstockung der Stelle zur pädagogischen Begleitung des Jugendrates um 10,5 Stunden auf 30 Stunden wird aufgehoben.
5. Die Anregung des Jugendrates an den Rat Nr. JR24/0001/2016 ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0602	Kinder- und Jugendarbeit			
Zeile	11	Personalaufwendungen	2017	15.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan für das Jahr 2017 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.06.2008 beschlossen, dauerhaft einen Jugendrat in der Stadt Münster zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Willensbildungsprozessen zu realisieren.

Seit 2010 agiert der Jugendrat mit 30 Gremienmitgliedern (jeweils fünf Jugendliche je Stadtbezirk). Für die Dauer von zwei Jahren wird die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Münster mit dem Ziel gewählt, an allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben in der Stadtpolitik bestmöglich beteiligt zu werden (siehe V/0445/2010). Der Jugendrat wird zurzeit durch eine ½ pädagogische Stelle des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien begleitet.

Erstmalig wurde im November 2015 der dann fünfte Jugendrat der Stadt Münster in einer Online-Wahl gewählt (V/0431/2015). Da sich das Verfahren nicht bewährt hat, wurde mit der Vorlage V/0199/2016 beschlossen, dass die zukünftigen Wahlen wieder als Urnenwahl durchgeführt werden sollen. Dieser Beschluss wird mit den nun vorgelegten Satzungen umgesetzt. Infolge dessen wird das Amt für Bürger- und Ratsservice das Wahlverfahren inklusive Organisation und Logistik entsprechend umstellen.

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) vom 02.11.2016 wurde das Konzept zur Beteiligung des Jugendrates dem politischen Gremium vorgestellt. Zwei Mitglieder präsentierten die Ergebnisse der Ideenwerkstatt des Jugendrats vom 30.06.2016 und beantworteten die Fragen der Ausschussmitglieder. Im Ergebnis wurde vorgesehen, die entwickelten Vorschläge noch zu den Etatberatungen 2017 als Anregung nach § 24 GO NRW vorzulegen. Der Jugendrat legte dem Rat die Anregung JR24/0001/2016 vor. Die Anregung wurde in der Ratssitzung am 16.11.2016 an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Vorlage zu fertigen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Anregung des Jugendrates nach § 24 GO NRW

Zu der Anregung des Jugendrates nach § 24 GO NRW nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung: (die Anregungen des Jugendrates sind im Einzelnen *kursiv und unterstrichen* den Ausführungen der Verwaltung vorangestellt):

Sitzungen:

Es soll eine prozentuale Beschlussfähigkeit von 30 Prozent geschaffen werden.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Beschlussfähigkeit des Jugendrates häufig nicht gegeben war, da die benötigte Anzahl von zehn Mitgliedern nicht erreicht wurde. Der Jugendrat selbst möchte dem durch die Absenkung auf 30% der Mitglieder des Jugendrates Rechnung tragen. Die Verwaltung empfiehlt, die Beschlussfähigkeit auf „30 % der tatsächlichen Mitgliederzahl“ festzulegen. So sind bei sinkender Mitgliederzahl weniger anwesende Mitglieder erforderlich, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen.

Vorstand:

Gleichberechtigter Vorstand aus drei Personen mit einem rotierenden System nach einem Jahr (Wechsel).

Die Mitglieder des Jugendrates wollen eine jährliche Neuwahl aller drei Vorstandsmitglieder durchführen, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Verwaltung empfiehlt, die Anregung aufzugreifen.

Amtszeit:

Eine Amtszeit von drei Jahren ist aufgrund der langen „Eingewöhnungszeit“ hinsichtlich der Arbeit produktiver. Nach einem Jahr sind die Jugendratsmitglieder mit den Strukturen und Abläufen vertraut und selbstsicherer im Auftreten (analog zum Düsseldorfer Jugendrat).

Gemäß § 5 der Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster sind alle Kinder und Jugendlichen wahlberechtigt, die am Wahltag 12 aber noch nicht 18 Jahre alt sind (...). Bei einer Wahlzeit von zwei Jahren besteht die Möglichkeit, dass sich interessierte Kinder und Jugendliche für eine weitere Wahlzeit aufstellen lassen. Bei einer Anhebung der Wahlzeit auf drei Jahre erscheint diese Bereitschaft, gerade im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen mit dem Abitur nach 12 Schuljahren, sehr unwahrscheinlich. Das Ziel, eine größere Kontinuität zu erreichen, wird daher aus Sicht der Verwaltung mit einer Verlängerung der Wahlzeit nicht erreicht. Die Verwaltung empfiehlt, die Anregung nicht aufzugreifen.

Mitglieder:

*30 Mitglieder sind Maximum und sollen auch weiterhin auf die sechs Bezirke aufgeteilt werden. Jedoch sollen leere Plätze auch aus anderen Bezirken aufgefüllt werden können, falls im fehlenden Bezirk keine Kandidat*innen mehr auf der Warteliste stehen.*

Im letzten Jugendrat konnte ein Platz nicht besetzt werden, weil es nicht genügend gewählte Kandidatinnen und Kandidaten in einem Bezirk gegeben hat (Südost). Daher wird die Anregung des Jugendrates unterstützt und die Verwaltung empfiehlt, die Anregung aufzugreifen. Dies erfolgt mit Hilfe einer stadtweiten Nachrückerliste. Ist die Liste eines Stadtbezirks erschöpft, rückt der Kandidat oder

die Kandidatin nach, die im sonstigen Stadtgebiet bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hatte.

Ausscheiden:

Das Mandat erfordert ein gewisses Engagement der Mitglieder. Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Unentschuldigtes Fehlen führt bei wiederholtem Male zum Ausschluss (analog zum Düsseldorfer Jugendrat).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur rund ein Drittel der Jugendratsmitglieder regelmäßig kommt, ein Drittel unregelmäßig und ein weiteres Drittel nach der Wahl gar nicht mehr. Die Jugendlichen, die nicht oder sehr unregelmäßig erscheinen, blockieren unter Umständen Plätze für Jugendliche, die sich engagieren möchten. In einem Nachrückverfahren könnten neue Mitglieder ernannt werden. Das Verfahren des Ausschlusses sollte nachvollziehbar und klar geregelt werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin ein Mitglied nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen schriftlich darüber informiert, dass bei erneutem unentschuldigtem Fernbleiben von der Sitzung der Ausschluss aus dem Gremium droht. Gleichzeitig sollte in der Satzung (Wahlordnung) festgehalten werden, dass eine Abmeldung bei der Verwaltung erforderlich ist, wenn ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann.

Arbeitsweise:

Der Jugendrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell (analog zum Düsseldorfer Jugendrat).

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregung aufzugreifen (vgl. § 1 Absatz 3).

Bezirksvertretungen und Bezirksbürgermeister:

Alle Jugendratsmitglieder sollen einmal die Chance bekommen die BVs als Jugendratsvertreter*innen kennen zu lernen. Ebenfalls ein rotierendes System nach einem Jahr (Wechsel) einführen. Wunsch nach regelmäßigen Treffen mit den jeweiligen Bezirksbürgermeister*innen und ein Kennenlernetreffen zu Amtsbeginn. (Patenschaften für die Jugendratsmitglieder sollen durch die BV/Ausschussvertreter*innen übernommen werden).

Der Jugendrat ist in jeder Bezirksvertretung durch ein Mitglied und teilweise durch ein Ersatzmitglied vertreten. Die Jugendratsmitglieder können die genannten Anregungen direkt an die jeweiligen Bezirksvertreterinnen und Vertreter bzw. den Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin herantragen. Die Verwaltung wird zukünftig nach der Jugendratswahl ein Informationsschreiben an die Bezirksvertretungen und die Bezirksbürgermeister/in senden. Es erscheint fraglich, ob z. B. ein Patenschaftsmodell über die Satzung verbindlich vorgeschrieben werden sollte bzw. kann. Aus der Praxis ist der Verwaltung bekannt, dass die Bezirksvertretungen ein Interesse an den Kontakten mit den Mitgliedern des Jugendrates haben und daher ein Reglementierungsbedarf nicht gesehen wird.

Ein rotierendes System kann innerhalb des Jugendrates geregelt werden. Eine Aufnahme der Regelung in die Satzung ist nicht erforderlich.

Bezirksvertretungen, Sportausschuss, Ausschuss für Schule und Weiterbildung und Rat:

Ziel als beratendes Mitglied vertreten zu sein und somit auch ein Rederecht innezuhaben (analog zum Düsseldorfer Jugendrat). Patenschaften für die Jugendratsmitglieder sollen durch die BV Ausschussvertreter*innen übernommen werden.

Mitglieder des Rates sind gem. § 40 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Ratsmitglieder und der Oberbürgermeister. Die Mitglieder und die Beigeordneten sind nach der Geschäftsordnung und der GO NRW redeberechtigt. Dies gilt für die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse entsprechend. Die Mitgliedschaft eines Jugendratsvertreters in diesen Gremien und ein damit verbundenes Rederecht sind auf Grundlage der GO NRW nicht möglich.

Darüber hinaus können nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW in den Ausschüssen Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung der Ausschüsse vorwiegend betroffen werden, beratend hinzugezogen werden. Die Entscheidung ob dem Jugendrat das Wort erteilt wird, liegt beim Gremium. Dies gilt nach Maßgabe des § 36 Abs. 5 Satz 4 GO NRW ebenso in den Bezirksvertretungen.

Dem Jugendrat kann nach geltendem Recht in den Ausschüssen und Bezirksvertretungen somit in Einzelfällen das Wort erteilt werden, die Anerkennung eines generellen Rederechts ist allerdings nicht möglich. In der Praxis gibt es Absprachen in den Gremien, wie eine Beteiligung der Vertreter/in des Jugendrats erfolgt. Im Rat beschränken sich die Partizipationsmöglichkeiten auf die Einwohnerfragestunde gem. § 13 der Geschäftsordnung und Anregungen gem. § 24 GO NRW. Eine Regelung zur Mitgliedschaft kann daher nicht in die Satzung aufgenommen werden.

Jugendratswahl:

Die Jugendratswahl muss unbedingt von den Schulen unterstützt werden. Lehrer*innen müssen im Unterricht über den Jugendrat und die Möglichkeit der jugendgerechten, kommunalen Partizipationsmöglichkeit informiert werden. Das Amt für Schule und Weiterbildung muss zwingend in die Vorbereitung für eine erfolgreiche Durchführung der Jugendratswahl, da die Schulen definitiv als Wahlorte bestehen bleiben müssen. Die Wahlleitung soll beim Oberbürgermeister liegen (analog zum Düsseldorfer Jugendrat). Die Federführung der Jugendratswahl muss analog zu allen anderen Wahlen in der Kommune beim Amt für Bürger- und Ratsservice liegen.

Den Schulen obliegt eine zentrale Rolle bei der Bekanntmachung und Umsetzung der Jugendratswahl. Die Kinder und Jugendlichen können an keinem anderen Ort besser informiert und erreicht werden. Dort sind sie jeden Tag und können dort somit auch - begleitet durch Lehrerinnen und Lehrer - wählen gehen. Das Amt für Schule und Weiterbildung wird in geeigneter Weise darauf hinwirken, in Kooperation mit den Schulen über die Jugendratswahl und ihre Bedeutung zu informieren und die Durchführung der Wahl in den Schulen zu unterstützen. Gerade dem letztgenannten Gesichtspunkt kommt hier eine zentrale Bedeutung bei der Durchführung der Wahl zu, da durch die Schulen als Wahlorte eine hohe Wahlbeteiligung garantiert werden kann.

Die Federführung für die Organisation und die Durchführung der Jugendratswahl wird beim Wahlamt im Amt für Bürger und Ratsservice liegen. Das Wahlamt verfügt über das nötige Knowhow.

Die Verwaltung empfiehlt, dass das Amt des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin durch den Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt besetzt wird.

Pädagogische Begleitung:

Die pädagogische Begleitung ist für eine gelingende Arbeit des Jugendrates unabdingbar. Der aktuelle Stundenumfang von 19,5 Stunden wird der aktuellen Arbeit nicht gerecht. Für eine produktive und effektive Arbeit unsererseits ist eine Stundenaufstockung auf 30 Stunden von Nöten.

Die Stundenaufstockung ist bereits vom Rat (mit einem Sperrvermerk) für zunächst ein Jahr beschlossen worden. Die Verwaltung schlägt mit dieser Vorlage vor, den Sperrvermerk aufzuheben.

Sitzungsgeld:

Ein Sitzungsgeld für die Arbeit des Jugendrates soll ausgezahlt werden (analog zum Düsseldorfer Jugendrat).

Mit der Vorlage V/0843/2016 ist der politische Beschluss im Haupt- und Finanzausschuss zur Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates gefasst worden. Eine entsprechende Regelung soll in der Hauptsatzung der Stadt Münster (siehe Vorlage V/0041/2017) aufgenommen werden; in die Satzung für den Jugendrat (§ 13) soll ein entsprechender Verweis zu finden sein. Grundbedingung für die Gewährung eines Sitzungsgeldes ist jedoch, dass das Mitglied des Jugendrates den überwiegenden Teil der Sitzung anwesend sein muss.

Transparenz:

Die Termine, Tagesordnungen und Niederschriften der Jugendratssitzungen sollen im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden.

Die Verwaltung wird die Anregung aufgreifen.

Zusammenfassung

Durch die Anpassung sowohl der Wahlordnung als auch der Satzung des Jugendrates werden die Anregungen des Jugendrates im Wesentlichen aufgegriffen. Sofern ihnen nicht gefolgt wird, ist dies in der Begründung dieser Vorlage erläutert. Die neuen Regelungen stellen eine Weiterentwicklung des Jugendrats auf der Basis der Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen dar.

I. V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Neue Satzung für den Jugendrat der Stadt Münster
2. Neue Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)
3. Anregung nach § 24 GO NW des Jugendrates an den Rat